

2. Nachtragssatzung vom * zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2001 in der Fassung vom 01.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712) und gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 29.06.2009 folgende Nachtragssatzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2001 in der Fassung vom 01.04.2008 beschlossen:

§ 1

In § 1 „Leistungen der Feuerwehr“ wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Für den Fall, dass die Feuerwehr nicht in der Lage ist, die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Leistungen selbst zu erfüllen, ist sie berechtigt, Dritte damit zu beauftragen, soweit gewährleistet ist, dass diese die Aufgaben nach dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

§ 2

Die zweite Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.